

HRRS-Nummer: HRRS 2006 Nr. 49

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2006 Nr. 49, Rn. X

BGH 4 StR 334/05 - Beschluss vom 17. November 2005 (LG Kassel)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Kassel vom 8. April 2005 werden als unbegründet verworfen; jedoch entfällt - entsprechend dem Antrag des Generalbundesanwalts zum Schuld- und Strafausspruch vom 8. August 2005 - im Hinblick auf den Angeklagten S. die Verurteilung wegen tateinheitlich begangener gefährlicher Körperverletzung. Im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.